

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Ense vom 11.05.2004**

zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2017

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 229) wird von der Gemeinde Ense als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ense vom 30. Juni 2005 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 07. Juli 2006 für das Gebiet der Gemeinde Ense folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

| | |
|---|---|
| § 1 - Begriffsbestimmungen..... | 2 |
| § 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht..... | 2 |
| § 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen..... | 2 |
| § 4 - Werbung, Wildes Plakatieren | 3 |
| § 5 - Verunreinigungsverbot | 3 |
| § 6 - Tierhaltung..... | 4 |
| § 7 - Kinderspielplätze..... | 4 |
| § 7a - Schulgrundstücke | 5 |
| § 8 - Abfallbehälter/Sammelbehälter | 5 |
| § 9 - Schutzvorkehrungen | 5 |
| § 10 - Hausnummern, Grundstücke..... | 6 |
| § 11 - Öffentliche Hinweisschilder | 6 |
| § 12 - Mittagsruhe..... | 6 |
| § 13 - Brauchtumsfeuer | 7 |
| § 14 - Erlaubnisse | 7 |
| § 15 - Ordnungswidrigkeiten | 8 |
| § 16 - Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften..... | 8 |

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gegenstände, Sachen, Einrichtungen und Flächen, insbesondere
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer und deren Ufer und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Verteiler- und Schaltkästen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Geländer, Licht- und Leitungsmasten, Bäume, Wartehäuschen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäude;
 4. Schulgrundstücke

§ 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Insbesondere sind
 1. aufdringliches Betteln, etwa durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen, Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Hunde) oder dergleichen, sowie
 2. das Verrichten der Notdurft untersagt.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben oder zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 - Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Ense genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Ense konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 - Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;

3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen auf die Straßen oder in die Kanalisation;
 4. das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Unzulässig ist auch das Reinigen der Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche;
 5. das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen, auf Parkplätzen sowie an Wasserläufen und stehenden Gewässern.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts- oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 - Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Wald sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen, soweit nicht im Landesforstgesetz NRW (z.B. § 2 Abs. 3 S. 2.) etwas anderes geregelt ist.
- (2) Außerhalb von Wäldern und auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile haben Hundehalter dafür zu sorgen, dass sich die Hunde im Einwirkungsbereich des Halters aufhalten. Hunde sind bei Annäherung von Personen, Zweirädern und Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen. Davon ausgenommen sind Jagdhunde im Rahmen befugter Jagdausübung, Hütehunde während der Weidehaltung sowie Rettungshunde, Blindenhunde und Polizeihunde.
- (3) Personen, die Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führen oder zu beaufsichtigen haben, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den genannten Personen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben oder Enten, dürfen nicht gefüttert werden.

§ 7 - Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind der Konsum, das Anbieten, Kaufen, Verkaufen und dergleichen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie anderen berauschenden Mitteln, das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art außerhalb von Abfallbehältern, vermeidbarer Lärm, insbesondere auch durch Tonwiedergabegeräte untersagt.

§ 7a - Schulgrundstücke

- (1) Schulgrundstücke umfassen die Außenflächen einer Schule, die für jede Person frei zugänglich sind, insbesondere (frei zugängliche) Schulhöfe und Schulparkplätze.
- (2) Die Benutzung von Schulgrundstücken ist nur entsprechend dem für die Anlage vorgesehenen Zweck gestattet; d.h. Schulhöfe können zu Spiel- und Sportzwecken, Parkplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Andere Aktivitäten sind verboten, ebenso Aktivitäten in sonstigen Außenanlagen. Eine Gefährdung oder Störung anderer ist auszuschließen. Durch Beschilderung festgelegte Einzelfallregelungen (z. B. in Bezug auf Flächen oder Nutzungsarten) sind zu beachten.
- (3) Die außerschulische Benutzung der Schulhöfe sowie der außerschulische Aufenthalt auf Schulhöfen sind tagsüber nur außerhalb des Schulbetriebs und nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Der außerschulische Aufenthalt auf sonstigen Schulgrundstücken ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Durch Beschilderung kann eine andere Benutzungszeit geregelt werden.
- (4) Auf Schulgrundstücken sind der Konsum, das Anbieten, Kaufen, Verkaufen und dergleichen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie anderen berauschenden Mitteln, das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art außerhalb von Abfallbehältern, vermeidbarer Lärm, insbesondere auch durch Tonwiedergabegeräte, untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren auf Schulgrundstücken ist nicht gestattet.

§ 8 - Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9 - Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände müssen, soweit sie sich auf oder an Straßen oder in Anlagen befinden, bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich gemacht werden.

- (3) An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Straßen nicht so angebracht werden, dass dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

§ 10 - Hausnummern, Grundstücke

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gehölzen, die mit Kronen-, Stammteilen oder Ästen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen 4,50 m in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe. Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen. Zum Verkehrsraum gehören alle öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Flächen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr.

§ 11 - Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizität-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 - Mittagsruhe

- (1) In Wohngebieten ist außer am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr – allgemeine Ruhezeit – jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der Anlagen und Verkehrsflächen.

§ 13 - Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer in Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige der Brauchtumsfeuer muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtig(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuer zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitte sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichteten/behandelten Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davoneine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen Bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsanlagen
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 14 - Erlaubnisse

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen bezüglich der Werbung/Verunstaltung gemäß § 4 der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung;
 5. die Pflichten bei der Tierhaltung gemäß § 6 der Verordnung;
 6. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 7 der Verordnung;
 7. 6a. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Schulgrundstücke gemäß § 7a der Verordnung;
 8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllen, Abstellen und Liegenlassen von Müll gemäß § 8 der Verordnung;
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 9 der Verordnung;
 10. die Hausnummerierungspflicht und die Pflicht zum Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 10 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gemäß § 12 der Verordnung;
 12. die Mittagsruhe gemäß § 12 der Verordnung;
 13. die Anzeigepflicht und die Aufenthaltspflicht gemäß § 13 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3387) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 - Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Ense vom 21. April 1981 außer Kraft.